

MEHR WINDKRAFT FÜR DIE ENERGIEWENDE

Beschleunigungs- und Akzeptanzprogramm für die Windenergie

- › **Zentrale Steuerung der Flächenausweisung auf Basis des „65 %-Ziels“**
- › **Gesetzgeberische Klarstellungen für eine gerichtsfeste Flächenausweisung und eine zügige Genehmigungserteilung**
- › **Klimaschutz und Artenschutz im Zusammenhang sehen**
- › **Akzeptanz durch Teilhabe an der Wertschöpfung und regionale Windstromnutzung**

Bis 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf 65 % steigen. Große Mengen erneuerbar erzeugten Stroms sollen zukünftig zudem in Wärmeversorgung und Verkehr genutzt werden, um sektorenübergreifend CO₂ einzusparen.

Um die Klimaziele zu erreichen, müssen Wind- und Solarparks, Photovoltaik auf Dächern und Geothermie erheblich ausgebaut sowie Biomasse flexibel eingesetzt werden. Jedoch wurde im ersten Halbjahr 2019 gerade einmal eine Windenergieleistung von 287 MW in Betrieb genommen. Dies ist weniger als ein Zehntel des Ausbauziels für 2019 (3.675 MW).

Wir brauchen daher ein Beschleunigungs- und Akzeptanzprogramm, mit dem wir uns aus der aktuellen Ausbaufaute herausnavigieren können. Der VKU und das IKEM schlagen daher folgendes **Maßnahmenpaket** vor:

1) **Zentrale Steuerung der Flächenausweisung auf Basis des „65 %-Ziels“**

Der von der Bundesnetzagentur genehmigte Szenariorahmen 2019 – 2030 sieht eine Windenergieleistung von bis zu 85,5 GW im Jahr 2030 vor, um das 65 %-EE-Ziel zu erreichen.

Auf dieser Basis sollten verbindliche Flächenziele für die Länder festgelegt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich der Ausbau auf ganz Deutschland verteilt. Die Länder sollten keine Beschränkungen

(z. B. Abstandsregelungen) vornehmen dürfen, die ihrem jeweiligen Flächenziel entgegenstehen.

2) **Gesetzgeberische Klarstellungen für eine gerichtsfeste Flächenausweisung und eine zügige Genehmigungserteilung**

a) Die Planungsträger benötigen mehr **Rechtssicherheit**. So muss klar sein, unter welchen Voraussetzungen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft Windenergie möglich ist.

b) Zur **Beschleunigung und Vereinfachung der Planung und Genehmigung** von Windenergieanlagen sollte eine mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) vergleichbare Regelung für den Ausbau von erneuerbaren Energien getroffen werden.

c) Genehmigungsverfahren sollten beschleunigt werden, indem die **Fristen für die Stellungnahme beteiligter Behörden verkürzt** werden. Bei Fristversäumnis würde Einverständnis unterstellt werden.

d) Interessenabwägungen, die bereits im Rahmen einer bestandskräftigen Flächenausweisung vorgenommen wurden, sollten im Genehmigungsverfahren nicht in Frage gestellt werden.

e) Es sollten **einheitliche Maßstäbe und Methoden für den Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) festgelegt werden. Trotz diverser Leitfäden und Erlasse verbleiben erhebliche fachliche Unsi-

cherheiten, denen die Behörden mit einer sehr zurückhaltenden Genehmigungspraxis begeben.

f) Ein weiteres Hindernis ist, dass Genehmigungen für Windenergieanlagen in der Regel nur für ein bestimmtes Turbinenmodell erteilt werden. Dieses aber kann durch lange Planungszeiten bei der Anlagenerrichtung bereits technisch überholt sein. In anderen Ländern Europas werden daher nur Rahmendaten wie die Kapazität und die Höhe der Anlage genehmigt. Auch in Deutschland sollte eine **typoffene Genehmigung von Windenergieanlagen** zulässig sein.

g) Es sollte eine **Neubewertung der erforderlichen Abstände von Windkraftanlagen** zu Flugnavigationsanlagen der Deutschen Flugsicherung (DFS) erfolgen. Die Vorgaben der DFS wirken prohibitiv.

h) Klagen gegen Genehmigungen sollten nur zulässig sein, wenn darin konkret gerügt wird, dass die Genehmigungsbehörde einen **Sachverhalt nicht oder falsch geprüft** hat. Bestehende Klageverfahren sollten im **Eilverfahren** entschieden werden können.

3) Klimaschutz ist Artenschutz

Der **Ausnahmenkatalog des § 45 Absatz 7 BNatSchG sollte erweitert werden**, um Spielraum für die Berücksichtigung des Klimaschutzes zu schaffen. Nahezu die Hälfte aller Tier- und Pflanzenarten in den weltweit bedeutendsten Naturregionen sind nach Angaben des WWF durch den Klimawandel bedroht. Die Windenergie dient dem Klimaschutz und damit auch dem Schutz der Tier- und Pflanzenvielfalt. Im BNatSchG wird dieser Zusammenhang bislang nicht berücksichtigt.

Außerdem sollte für das Repowering bestehender Anlagen ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gelten. Im Hinblick auf den Artenschutz erscheint es vertretbar, solche Arten weniger stark zu berücksichtigen, die sich erst in den 20 Jahren des Windradbetriebs im Windpark angesiedelt haben.

4) Akzeptanz durch Teilhabe an der Wertschöpfung

Viele Windprojekte scheitern an fehlender Akzeptanz vor Ort. Kommunen und Bürger sind eher bereit,

Windparks in ihrer Umgebung zu dulden, wenn sie einen fairen Anteil an der Wertschöpfung erhalten. Viele Stadtwerke bieten bereits attraktive Beteiligungsmodelle an. Diese Bemühungen sollten durch den Gesetzgeber flankiert werden.

5) Regionale Nutzung von Windstrom

Teilhabe an der Wertschöpfung bedeutet auch, den in Windparks erzeugten Strom vor Ort zu nutzen. Hierfür müssen die gesetzlichen Möglichkeiten verbessert werden. Ein positiver Nebeneffekt: Windparks müssten weniger oft abgeregelt werden, weil sich der lokale Verbrauch entlastend auf die Netze auswirken kann.

Perspektivisch lassen sich gerade in Verbindung mit Sektorenkopplung und Power-to-X die **Wertschöpfungsketten vor Ort stärken**. Die Region könnte von Unternehmensansiedlungen, Arbeitsplätzen und Gewerbesteuererträgen profitieren.

Allerdings bietet der aktuelle energierechtliche Rahmen zahlreiche Hemmnisse für Sektorenkopplungsprojekte, die dringend abgebaut werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Systematik der Abgaben und Umlagen und die bei Netzstrombezug fehlende Möglichkeit der **Weitergabe der grünen Eigenschaft in andere Sektoren**. Außerdem könnten zusätzliche Privilegierungsflächen zur Nutzung von Power-to-X ausgewiesen werden.

Ihre Ansprechpartner beim VKU:

Fabian Schmitz-Grethlein, Stellvertreter des Abteilungsleiters Energiewirtschaft, Fon +49 30 58580-380, schmitz-grethlein@vku.de

Dr. Jürgen Weigt, Fachgebietsleiter Erneuerbare Energien, Fon +49 30 58580-387, weigt@vku.de

Ihr Ansprechpartner beim IKEM:

Simon Schäfer-Stradowsky, Geschäftsführer, Fon +49 30 4081870-10, simon.schaefer-stradowsky@ikem.de